

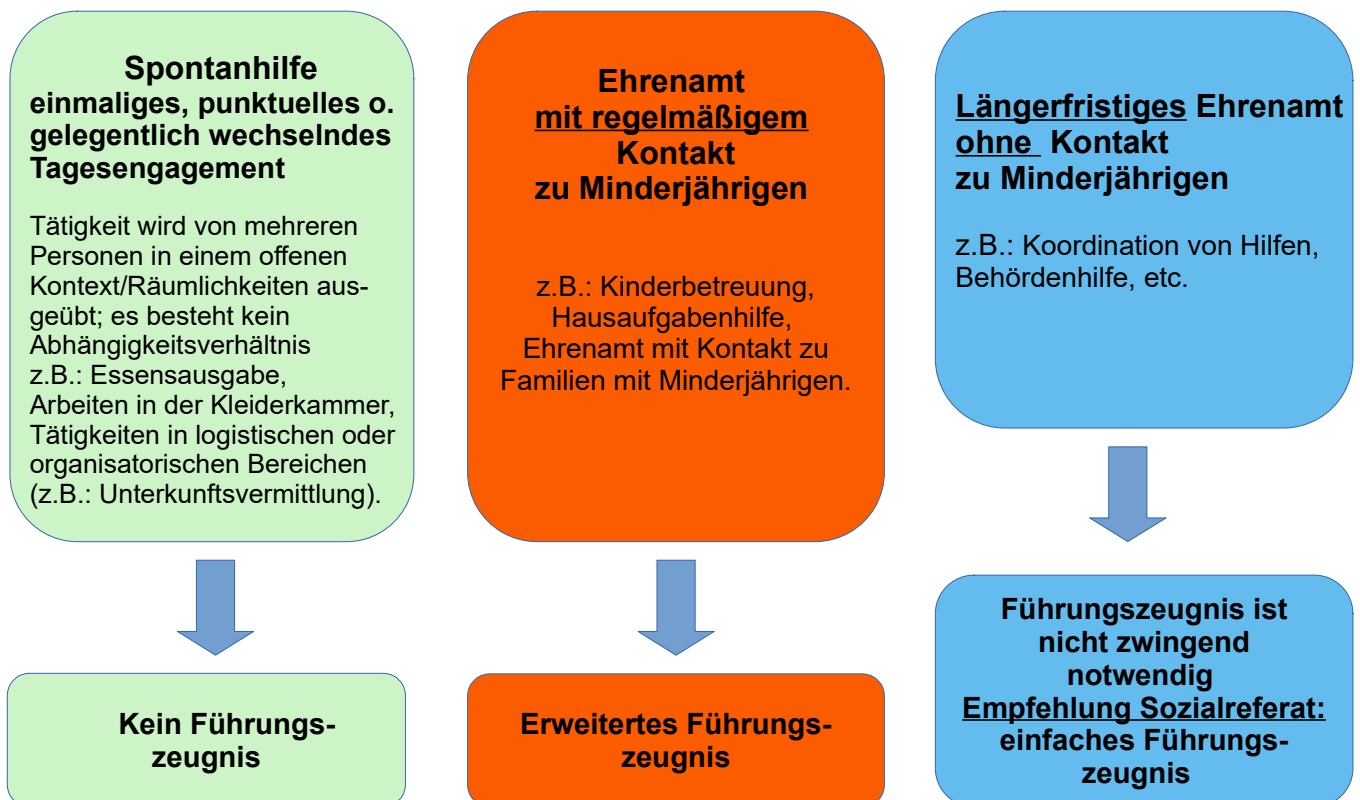


Empfehlung zur Ehrenamtskoordination

Rahmenbedingungen für das Bürgerschaftliche Engagement in Unterkünften

Das Sozialreferat möchte sicherstellen, dass gerade im sensiblen Umgang mit geflüchteten Menschen ein Mindestmaß an Sicherheit für die Zielgruppe im Umgang mit ehrenamtlicher Unterstützung gewährleistet ist. § 72 a SGB VIII hat das Ziel Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Ob ein Führungszeugnis notwendig ist, hängt grundsätzlich vom Tätigkeitsbereich ab, in dem Ehrenamtliche eingesetzt werden.

Wann braucht es ein Führungszeugnis?



Wo beantragt man ein Führungszeugnis?

Für ein Ehrenamt im Rahmen eines freien Trägers muss die Beantragung des Führungszeugnisses **immer** über das **Bürgerbüro des Wohnsitzes des Ehrenamtlichen** erfolgen. Voraussetzung für die Beantragung eines Führungszeugnisses ist die Vollendung des 14. Lebensjahres. Hierfür muss der Personalausweis und die schriftliche Aufforderung der Stelle, die das erweiterte Führungszeugnis verlangt, vorgelegt werden. Das Formular „Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 30 a ABS, 2 BZRG) finden Sie unter folgenden Link.: <https://stadt.muenchen.de/service/info/hauptabteilung-ii-buergerangelegenheiten/1063570/>

Nach Ablauf von 5 Jahren muss bei Tätigkeiten zu deren Ausübung ein erweitertes Führungszeugnis gesetzlich erforderlich ist, ein solches erneut beantragt werden.

Wo muss das erweiterte Führungszeugnis vorgelegt werden?

Das erweiterte Führungszeugnis kann im **Jugendinformationszentrum (JIZ)** in der Sendlinger Straße 7 zur Einsichtnahme vorgelegt werden. Zur Einsichtnahme wird ein Personalausweis und das erweiterte Führungszeugnis benötigt. Zum Zeitpunkt der Einsichtnahme darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als drei Monate sein.

Im JIZ wird die sog. „Einsichtnahmebestätigung“ ausgestellt, die bestätigt, dass keine einschlägigen Straftaten vorliegen. Dadurch wird gewährleistet, dass die Einsichtnahme unter datenschutzrechtlich sicheren Bedingungen und auf „neutralem Boden“ erfolgt. Deshalb wird empfohlen allen Trägern/Verbände diese Lösung mit der Einsichtnahme über das JIZ zu wählen. Bitte beachten: Führungszeugnisse dürfen **nicht** beim Träger/Verband gesammelt oder kopiert werden. Die Führungszeugnisse bleiben **immer** beim Ehrenamtlichen.

Die Bestätigung der Einsichtnahme hat eine Gültigkeit von drei Jahren. Die Bestätigung ist für verschiedene Verbände/Träger gültig; es können auch mehrere Bestätigungen ausgestellt werden.

Das **JIZ** ist am **Montag von 12.00 bis 19.00 Uhr, Dienstag bis Freitag von 13.00 – 18.00 Uhr** geöffnet. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.jiz-muenchen.de.

Empfehlung beim Einsatz von geflüchteten Menschen aus der Ukraine als Alltagshelfer*innen:

Die Schutzvorschrift in § 72 a SGB VIII ist in diesen Fällen schwer umsetzbar, da ein in Deutschland ausgestelltes Führungszeugnis angesichts der kurzen Aufenthaltszeit nicht aussagekräftig wäre. Es bietet sich v.a. ein persönliches Gespräch des öffentlichen Trägers mit der betreffenden Person an. In diesem Gespräch sollte die ukrainische Alltagshelfer*in auf möglichst behutsame Weise über die Erfordernisse des Kinderschutzes und die gesetzlichen Vorgaben in Deutschland aufgeklärt und für diese sensibilisiert werden.

Bei Rückfragen steht Ihnen der Fachbereich Bürgerschaftliches Engagement des Sozialreferats telefonisch unter: 089 / 233 – 48454 oder per E-Mail-Adresse: engagement.soz@muenchen.de gerne zur Verfügung.

Stand: 29.04.2022

Wir sind München
für ein soziales Miteinander